

# Informationsbroschüre zum Todesfall



# **Allgemeine Informationen im Todesfall**

## **Vorwort**

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sich diese vorgängig nicht oder nur wenig auseinandergesetzt haben. Die mit dem Tod anstehenden Aufgaben stellen daher oftmals eine grosse Herausforderung dar.

Die vorliegende Broschüre soll eine Orientierungshilfe bieten. Nachfolgend sind die wichtigsten amtlichen Belangen festgehalten.

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	2
Beisetzung / Bestattung	3
Siegelung	3 - 4
Sicherungsmaßnahmen	4
Steuerinventar und öffentliches Inventar	5
Erbschaftsinventar	5
Gebühren	5
Schulden / Ausschlagung	6
Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten	6 - 8
Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Anordnung Todesfall	8
Wichtige Adressen	9
Checkliste Todesfall	10 - 11
Notizen	12

## **Beisetzung und Bestattung**

### **Beisetzung**

Ausführliche Informationen über die verschiedenen Arten der Beisetzung, die Vorgehensweise, die verschiedenen Grabarten sowie die Kosten finden Sie unter: [www.friedhofwesen-hkn.ch](http://www.friedhofwesen-hkn.ch). Auskünfte erhalten Sie von der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung Konolfingen.

### **Unentgeltliche Bestattung**

Der Gemeinderat Konolfingen kann auf einen schriftlichen Antrag hin die Kosten für eine einfache, schickliche Bestattung im Gemeinschaftsgrab übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Mittellosigkeit der Erben ausgewiesen und die Erbschaft ausgeschlagen worden ist.

### **Sargversiegelungen und Leichenpass**

Wenn eine verstorbene Person ins Ausland transportiert werden soll, wenden Sie sich an ein Bestattungsinstitut.

### **Siegelung**

Für die Siegelung ist grundsätzlich die Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) zuständig. Diese wird im Regelfall von der Einwohnerkontrolle oder den Angehörigen über den Todesfall informiert. Die Siegelungsbeauftragten kontaktieren daraufhin die Angehörigen. Sind diese nicht vorhanden oder nicht bekannt, so werden nahestehende Personen (Erben, Beistand, Bevollmächtigte, Vorsorgebeauftragte, freiwillige Betreuungspersonen) kontaktiert.

Daraufhin erfolgt die Aufnahme des Siegelungsprotokolls. Dieses wird im Normalfall innert sieben Tagen nach dem Todestag aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in Absprache mit den Siegelungsbeauftragten entweder in der Wohnung der verstorbenen Person

oder im Gemeindehaus. Das Protokoll wird zusammen mit allen Siegelungsunterlagen anschliessend dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zugestellt.

## **Sicherungsmassnahmen**

Auf das Anlegen von amtlichen Siegeln kann verzichtet werden, wenn die Vermögensverhältnisse übersichtlich sind und wenn das Vermögen gegen unrechtmässige Veränderungen oder Verschleierungen anderweitig gesichert werden kann.

Die Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) sperrt auf Antrag der Erben oder wenn Sicherungsmassnahmen von Gesetzes wegen erforderlich sind, Bankkonti und andere Vermögensanlagen. Bei Bedarf wird die Wohnung der verstorbenen Person mit einem amtlichen Siegel belegt.

Die Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) ist gestützt auf Art. 551 ZGB für die Anordnung von folgenden Sicherungsmassnahmen zuständig:

- Anordnung von Erbschaftsinventaren
- Anordnung einer Erbschaftsverwaltung (gilt nur für Personen der Gemeinde Konolfingen)
- Anordnung eines Erbenrufs (gilt nur für Gemeinde Konolfingen)

Im Falle von:

- minderjährigen Erben
- unbekannt abwesenden Erben
- nicht vertretenen im Ausland lebenden Erben
- handlungsunfähigen Erben

ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern Mittelland Süd, Tägermattstr. 1, 3110 Münsingen, beizuziehen. Diese entscheidet sodann über eine allfällige Vertretungsbeistandschaft.

# **Steuerinventar und öffentliches Inventar**

## **Steuerinventar**

Bei einem Rohvermögen von über Fr. 100'000.--, verfügt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Aufnahme eines Steuerinventars.

## **Öffentliches Inventar**

Die Erben können bei einer unklaren Vermögenssituation innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Todes beim Regierungsstatthalteramt die Anordnung eines öffentlichen Inventars verlangen. Nähere Ausführungen dazu finden Sie unter [www.be.ch/regierungsstatthalter.ch](http://www.be.ch/regierungsstatthalter.ch).

## **Erbschaftsinventar**

Ein Erbschaftsinventar wird unabhängig vom Wert und der Höhe des Nachlasses verfügt, wenn:

- ein Erbe unter Beistandschaft steht
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist
- ein Erbe ausdrücklich die Errichtung eines Erbschaftsinventars verlangt
- ein Erbe unmündig ist
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

## **Gebühren**

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde und der kantonalen Verordnung. Die durch den Notar oder die Notarin erhobenen Gebühren basieren auf dem Dekret über die Notariatsgebühren.

## **Schulden / Ausschlagung**

### **Schulden**

Die Erben übernehmen nicht nur die vorhandenen Aktiven, sondern ebenfalls vorhandene Schulden. Eine Erbschaft kann innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todes beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ausgeschlagen werden.

### **Ausschlagung**

Es ist zu beachten, dass die Erben sich bei einer vorgesehenen Ausschlagung nicht in die Erbschaft einmischen. Die Ausschlagungsphase beginnt mit der Kenntnisnahme des Todes und endet nach Ablauf von drei Monaten (Art. 567 ZGB). Erbgangskosten (Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Tod angefallen sind) müssen bei einer Ausschlagung durch die Erben getragen werden. Nähere Hinweise zur Ausschlagung und das Ausschlagungsformular finden Sie unter [www.be.ch/regierungsstatthalter.ch](http://www.be.ch/regierungsstatthalter.ch) (Rubrik Erbschaft).

## **Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten**

### **Testament hinterlegen**

Gegen eine Gebühr kann ein Testament durch ortsansässige Einwohner in der Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) hinterlegt werden. Dieses kann während den Öffnungszeiten abgegeben und für Anpassungen abgeholt werden. Bei der Entgegennahme oder der Herausgabe muss sich die Person mittels einer Identitätskarte oder eines Passes ausweisen. Das Testament kann ebenfalls bei Anwälten, Notaren, Banken und anderen Dritten hinterlegt werden.

Es ist wichtig, dass sowohl ein Vorsorgeauftrag wie auch die Patientenverfügung und insbesondere allfällige Anordnungen für den

Todesfall separat verfasst und aufbewahrt werden. Diese Dokumente sollten nicht ins Couvert des Testaments gelegt werden.

### **Testament eröffnen**

Beim Todesfall darf das Testament nicht geöffnet werden. Es ist verschlossen der Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) zu übergeben. Die Eröffnung erfolgt im Regelfall durch den eingesetzten Notar. Ist kein Auftrag zur Errichtung eines Inventars an einen Notar erteilt worden, so erfolgt die Testamentseröffnung durch die Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen). Gestützt auf die Familienregisterauszüge wird das Testament den gesetzlichen und eingesetzten Erben und den Legat-Nehmenden eröffnet. Gesetzliche und eingesetzte Erben erhalten eine Kopie des ganzen Testaments. Legat-Nehmende erhalten nur den sie betreffenden Teil des Testaments. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Kenntnisnahme des Inhaltes des Testaments.

Falls kein Testament hinterlegt worden ist, erhalten Berechtigte bei Bedarf eine Bescheinigung, dass vom Verstorbenen keine Testamente zur Eröffnung gelangt sind.

### **Ehe- und Erbvertrag eröffnen**

Mit der Eröffnung von Ehe- und Erbverträgen ist der eingesetzte Notar zu beauftragen. Reine Eheverträge werden nicht eröffnet. Die Verträge sind im Regelfall beim Notar hinterlegt.

### **Erbschein**

Wird innerhalb der Ausschlagungsfrist keine Einsprache erhoben, stellt der Notar den Erbschein aus. Dieser legitimiert die Berechtigten über den Nachlass zu verfügen.

## **Willensvollstrecker**

Hat die verstorbene Person einen Willensvollstrecker bestimmt, so wird dieser kontaktiert. Wird das Mandat vom Willensvollstrecker angenommen, so wird durch den Notar oder die Abteilung Soziales ein Willensvollstreckerzeugnis ausgestellt.

## **Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Anordnungen für den Todesfall**

### **Erstellung und Verfassung**

Der Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung und die Anordnung für den Todesfall müssen eigenhändig erstellt oder ausgefüllt werden. Entsprechende Unterlagen können bei der Pro Senectute oder privaten Ansprechpartnern wie Banken, Anwälten etc. bezogen werden.

### **Hinterlegung**

Es ist wichtig, dass sowohl der Vorsorgeauftrag wie auch die Patientenverfügung und eine allfällige Anordnung für den Todesfall zu Hause und bei den Vorsorgebeauftragten hinterlegt werden. Die Unterlagen müssen zum Zeitpunkt des Todesfalls verfügbar sein. Eine Hinterlegung bei der Gemeindeverwaltung ist nicht möglich.



## Wichtige Adressen und Telefonnummern

Gemeinde Konolfingen Einwohnerkontrolle Bernstrasse 1 3510 Konolfingen Telefon 031 790 45 45	Gemeinde Konolfingen Abteilung Soziales Erbschaftswesen Bernstrasse 1 3510 Konolfingen Telefon 031 790 45 35
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Abt. Erbschaften Poststrasse 25 3071 Ostermundigen Telefon 031 635 94 58	
Reformierte Kirchgemeinde Kirchweg 10 3510 Konolfingen Telefon 031 790 00 30	Römisch-Katholische Kirchgemeinde Inselstrasse 11 3510 Konolfingen Telefon 031 791 05 74

# Checkliste Todesfall

## Die ersten Schritte

- ❑ Falls der Tod zu Hause infolge Krankheit eintritt:
  - ⇒ Hausarzt benachrichtigen
  - ⇒ Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt rufen
  - ⇒ Nächste Angehörige informieren
  - ⇒ Bei Erwerbstätigen: Arbeitgeber benachrichtigen

## Die nächsten Schritte

- ❑ Folgende Dokumente bereitstellen:
  - ⇒ Todesbescheinigung des Arztes oder des Spitals
  - ⇒ Verfügungen des Verstorbenen betreffend Bestattungswünsche (Anordnungen für den Todesfall)
  - ⇒ Familienschein oder Niederlassungsbewilligung
  - ⇒ Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass, Identitätskarte, Geburts- / Eheschein
- ❑ Todesfall beim Zivilstandsamt melden (innert zwei Tagen)
- ❑ Bestattung organisieren (im Regelfall übernimmt ein Bestattungsinstitut diese Aufgabe)  
Bei den nachfolgenden Schritten ist Ihnen das gewählte Bestattungsinstitut gerne behilflich:
  - ⇒ Ort, Datum, Zeit und Form der Bestattung festlegen
  - ⇒ Bei Bedarf Todesanzeige und Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen
  - ⇒ Bestattung, Abdankung bzw. Beerdigung vorbereiten in Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde oder Glaubensgemeinschaft
  - ⇒ Bei Bedarf Leichenmahl ("Greibt") organisieren
  - ⇒ Abteilung Soziales Konolfingen (Bereich Erbschaftswesen) kontaktieren und Termin für die Aufnahme des Siegelungsprotokoll vereinbaren. Testamente sind ungeöffnet der Abteilung Soziales (Bereich Erbschaftswesen) abzugeben.

## **Die nächsten Schritte** (Fortsetzung)

- ❑ AHV / IV
  - ⇒ Mitteilung an die auszahlende Ausgleichskasse
  - ⇒ Antrag zum Bezug von Witwen- und Waisenrenten
- ❑ Pensionskasse
  - ⇒ Mitteilung an die auszahlende Pensionskasse
  - ⇒ Antrag zum Bezug von Witwen- und Waisenrenten
- ❑ Sonstige Versicherungen
  - ⇒ Mitteilung des Todesfalls
  - ⇒ Kündigung oder Übertragung der Police
- ❑ Post
  - ⇒ Mitteilung
- ❑ Bank- und sonstige Finanzinstitute
  - ⇒ Mitteilung, dass Person verstorben ist. Es ist zu beachten, dass Vollmachten, die über den Tod hinaus gehen, im Regelfall nicht gültig sind. Die Bank kann erst nach Vorliegen eines Erbscheins finanzielle Transaktionen zu Lasten eines allfälligen Erben bzw. einer Erbengemeinschaft vornehmen. Banken können in eigener Verantwortung Vorleistungen aus dem Erbe erbringen (zwingende Absprache mit der Bank).
- ❑ Todesfallkosten
  - ⇒ Todesfallkosten werden von den Erben getragen. (Sie können bei der Errichtung eines Erbschafts- oder Steuerinventars dem Notar übergeben werden)
- ❑ Auflösung Haushalt
  - ⇒ Postumleitung organisieren
  - ⇒ Wohnung kündigen
  - ⇒ Telefonanschluss, Elektrizität und Gasversorgung usw. kündigen
  - ⇒ Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen
  - ⇒ allfällige Mitgliedschaften und Abos kündigen

# Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....